

h. 103, 38

(X 2000327)  
Verneuerte

Ya  
367

# Neuer-Ordnung

Der

## Chur-Fürstlichen Sächsi-

### schen freyen Berg-Stadt Sanct Annaberg.



Dasselbst gedruckt durch David Nicolai/  
Im Jahr 1699.



122. B

22, 601. 8



den



ser

B

leg

rei

tet

neh

we

un

erb

hã

sch

Ur

UNIVERSITÄT SACHSEN-ANHALT  
BIBLIOTHEK  
MAGDEBURG



**W**ir Bürgermeister und Rath / der  
Churfürstl. Sächs. Freyen Berg-Stadt  
St. Annaberg hiermit und in Krafft dessen/urkun-  
den und bekennen.

**E**nnach unsere liebe  
Vorfahren / Bürgermeister und  
Räthe allhier vor dieser Zeit / bey  
dem reichen Seegen des lieben  
Bergwercks / vielfältigen Gewer-  
ben / mercklichen Auffnehmen die-  
ser Stadt / und grosser Menge der Bürgerschaft /  
Beraleute / und anderer Einwohner / nach Ge-  
legenheit und Zustand ihrer guten Zeit / und Volck-  
reichen Gemeine / eine Feuer-Ordnung auffgerich-  
tet / welcher aber nunmehr bey dem mercklichen Ab-  
nehmen und beharrlichen Stecken des lieben Berg-  
wercks / Stopffung der Gewerb / und geringen  
und wenigen Bürgerschaft / und sonderlichen nach  
erbärmlichen Brandschaden / welcher aus Ver-  
hängniß des grossen eiferigen Gottes des ver-  
schienen 1604. Jahres / den 27. Aprilis / wie auch  
Anno 1630. den 20. November / dann An-  
no

no 1664. den 5. Maji und Anno 1576. den 24. Junii über diese Stadt / da erstes mal die ganze / und andere mal fast der mehrere Theil der Stadt elendiglich in Feuer auffgegangen / und noch wie leider particulariter zum öfftern unterschiedene gefährliche Brandschäden erfolget / sonderlichen bey denen kriegerischen Zeiten ( ob schon den 21. Novembris Anno 1680. und nachmals den 7. September Anno 1655. mit guten Bedacht und reiffen Rath die Feuer-Ordnung renoviret ) dennoch niemend darnach gelebet / alles bey dieser Begebenheit ganz unordentlichen zugangen / keine schuldige partition geleistet / eines hin / das ander hergelauffen / ja auch bey solcher grossen Feuers-Noth nicht zugleich / wie es ohne dieses die Christliche Liebe / Pflicht- und Schuldigkeit erfordert / Hand angeleget / noch indeneck gewesen / haß man euserste Mühe und Arbeit angewendet / wie also bald / und in zeiten angehenden Feuersbrünsten gewehret / die Feuersgluten möchten geleset und gedämpffet werden. Als haben wir austragenden ObrigkeitsAmbt zu guter Nachfolge unser löblichen Vorfahren / nach vorgehabten fernern zeitigen Rath und guten Bedencken uns schuldigerachtet / nach Gelegenheit unser müh- und trangseltigen Zeit / geringen Anzahl und unvermögenden Bürgerschaft / Berg- und Handwercks-Leute / und anderer Einwohner / bemelte Feuer-Ordnung in gehalten

haltener revision auff diese nachfolgende Weise stel-  
 len lassen/ und gebieten hierauff unsern Bürgern al-  
 len und jeden Einwohnern mit allen Ernst/ dieser  
 Ordnung allenthalben in ihren verfasten Capiteln /  
 bey der darinnen einverleibten und anderer hohen  
 unnachlässlichen Rechts- Straff/gebührlichen/und  
 unvordert nach zuleben / einem ieden mit Ernst  
 vermahnende/solche von uns aus des Raths Kam-  
 mer an sich zu lösen/fleißig zu lesen/und seinen Pflich-  
 ten nach / jederzeit in Gehorsam Folge zu leisten:  
 Sintemal/ wo er dieses thut / seinen Pflichten und  
 Gewissen / in sich / und seinen Nächsten wol rathen  
 wird. Wollen auch uns und unsern nachkommen-  
 den Rätthen/ hiermit diese Ordnung zu mehren / zu  
 mindern/nach Gelegenheit der Zeit zu ändern / und  
 wieder zu verbessern / mächtiglich vorbehalten  
 haben.

I.

**Z**um Ersten / weil bißanhero in kurzer Zeit viel  
 mehr Städte und Flecken / dann von Alters  
 umb der Menschen zunehmenden grossen und  
 übermachten Sünde willen / auch Wüthen und To-  
 ben des bösen Feindes des leidigen Teufels / Unvor-  
 sichtigkeit und Nachlässigkeit der Haus-Väter/ und  
 schläfferigen Besindes/zum Theil durch des Teufels  
 Werkzeug/der Nordbrenner / und zum Theil aus  
 Verhängniß Gottes / durch jämmerlichen Brand-

Feuers-Ges-  
 fahr kan  
 durch wahre  
 Gottes-  
 forcht / und  
 Christliches  
 erbares Le-  
 ben vermeh-  
 det worden.



Schaden in die Aschen gelegt / und in euserst Verderben gerathen / so soll fürnemlich erstlich solchem Unglück und Straffen Gottes zu entgehen / ein jeder Bürger und Einwohner sich mit seinem Weib / Kindern und Gesinde / eines Gottseligen / Christlichen / erbarn Lebens und Wandels befließigen / und sie zu fleißiger Anhörung Gottes Worts / ernster wahrer Buß / zum andächtigen Gebet umb Gottes Schutz und Schirm / (ohne welchen alle unsere Vorsorg / bestalte Wachen und gute Ordnung vergeblich /) auch zu treuer Vorsorg und Fürsichtigkeit / mit Ernst treulich anhalten / und an ihme mit möglichen Fleiß nichts erwinden lassen.

2.

Ein ieder  
Bürger und  
Einwohner  
so l auff seine  
Kinder / Ges  
sinde und  
Nachbarn /  
treulich und  
fleißig auff  
sehen.

**I**n ieder Hauß-Vater / Gastgeber / Bier- und Weinschencck / soll auff seine Kinder / Gesinde / so wol auff seine Gäste / wie die mit Lichten / Feuer in Häusern / Kammern und Ställen umbgehen / fleißig Aufsehen haben / ihnen nicht gestatten / daß sie an gefährlichen Orten / mit Feuer oder Lichten ohne Latern umbgehen / viel weniger mit Spänen zu leuchten verstaten / wie denn ein ieder Bürger und Einwohner / bey seinen Heydespflichten / da er solches vermercken / oder sonsten Feuersgefahr / Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit bey seinen Nachbarn verspüren würde / dem regirenden Bürgermeister / wo  
es

es Verzug leiden kan/ anzuzeigen/ soll schuldig seyn/  
oder da es keinen Verzug leiden will/ soll er solches  
neben andern Nachbarn alsobald rügen/ damit man  
Unglück bey Zeiten vorkommen möchte.

3.

**W**Er fürder hin von neuen bauen/ oder sonsten Wie es mit  
seine Behausung bessern will/ insonderheit Erbauung  
die ihr Handwerk mit Feuer treiben müssen/ als der Feuer  
Becken/ Schmiede/ Schlösser/ Töpffer/ Seif- Essen soll ge-  
fensieder/ Schwarzfärber/ Kannengiesser/ Brau- halten treib-  
Häuser/ Badstuben/ Brandtweinbrenner/ sol- den.  
len/ so viel möglich/ dahin trachten/ daß sie ihre  
Feuer=Essen steinern machen/ oder da sie darzu un-  
vermögend/ zum wenigsten von innen und aussen/  
fleißig fleben/ und mit Kalck tünlichen lassen/ und  
daran seyn/ daß solche Feuer=Essen/ so oft die  
Noth erfordert/ mit Fleiß gefehrt/ und mit Schin-  
deln oder Bretern nicht bedeckt werden. **Wo**  
das von einem übertreten/ soll er zum ersten mal  
umb zwey alte Schock/ und folgendes jedesmal ge-  
doppelt/ und noch höher dem Verbrechen  
nach/ unnachlässig gestraffet  
werden.

Damit.

Die Feuer:  
Essen und:  
Feuer Gerä:  
the / sollen  
Jährlichen  
besichtigt  
und verbef:  
fert werden.

**D**omit nun ob den vorgehenden und nachfol:  
genden Capiteln / desto fester / und unvor:  
brüchlicher gehalten / so sollen die Feuer: Essen auff  
Anordnung eines ieden regierenden Bürgermei:  
sters / jedes Jahr einmal / als nach Exaudi von ei:  
ner Raths: Person / und einen Viertelmei:  
ster / neben dem Feuer: Geräth /  
jegliches Viertel / neben dem Feuer: Geräth /  
von innen und aussen besichtigt / auch hierneben  
in Häusern die Badstuben in gute Acht genom:  
men werden / und wo die nicht hierneben mit  
Röhrwassern versehen / oder sonst theils an Es:  
sen / Wasser / und Feuer: Geräth Mangel befunden /  
mit treuen Fleiß auffzeichnen / auch innerhalb acht  
oder vierzehn Tage der Bürgermeister zu ändern  
und bessern / aufflegen / oder da Gefahr vorhan:  
den / das Feuer ganz verbieten / bis so lang die Ge:  
brechen in der Besichtigung geändert befunden /  
und wo hierüber Ungehorsam / oder Nachlässig:  
keit gespürt / soll der Verbrecher unnachlässig zum  
ersten mahl umb dreyßig Groschen / folgendes aber  
jedes mal doppelt / auch wohl höher gestrafft  
werden.

Wie die Gü:  
bel am Häu:  
fern zu ma:  
chen.

**S**wohl bey den grossen Unvermögen der  
Bürger / nach ergangenen Brandschaden /  
schwerlich die Häuser mit steinern Gübel / oder  
daß

daß sie sonsten von innen und aussen geflebt / können  
erbauet werden / so soll doch künfftig ein jeder  
Bürger / umb seiner und auch gemeiner Stadt  
Wohlfahrt willen / dahin bedacht seyn / wo mög-  
lich und sein Vermögen zulasset / die Gubel steinern/  
oder mit Lehm in und aussengeflebt / zubauen / auch  
die Böden also mit Bretern belegt werden / damit  
man sich in künfftiger Feuers-Gefahr / darauff be-  
helfen und retten könne.

6.

**D**etweil oft und viel / Feuers-Brünste durch  
Heu und Stroh / wo dessen viel in die Häu-  
ser gesteckt / entstehet: Als ordnen und gebieten  
wir / daß hinfüro keiner mehr / (weil Gott lob /  
Fried und Sicherheit /) als an Heu zum meisten  
uff einmahl zwey Fuder / und so viel Stroh / in sein  
Haus führen / oder tragen lassen soll / dann so viel  
dessen in einem Monat auffgeht und verfüttert  
wird: Da aber einer mit mehrern betreten und  
dessen überführet ist / ein neu Schock Straffe un-  
nachlässlich erlegen soll. Dergleichen soll auch  
niemand die gepichten Faß auff den Boden / noch  
über zwey oder drey Schrägen Holz bey sich in  
seinem Haus / auff einmahl / viel weniger Reißig  
haben / und auffm Boden legen / auch keine Koh-  
len / sonderlichen die Schmiede in sein Haus tragen  
lassen / sie seynd dann zuvor zwey Nacht vor den  
Thü-

Wie es mit  
Stroh/Heu/  
Fütterung/  
gepichten  
Fassen/Koh-  
len un Bren  
holz in Häu-  
sern soll ges  
halten wer  
den.

B

Thü-

Thüren gelegen / alles bey Straff dreyßig Gros-  
schen / und nach Verbrechung doppelter und höhe-  
rer Straffe.

7.

Von gemei-  
ner Stadt  
Feuer-Ge-  
räthe.

**D**erweil leider zeithero diese Stadt vielfältig  
mit Feuers = Brünsten heimgesuchet / auch  
grossen Schaden offters erfolget / wohero wir ver-  
ursachet / uff kostbare Feuer = Künste bedacht zu  
seyn / massen denn derselbigen drey mit grossen Ko-  
sten geschaffet / in der Wage bey der hintern Ein-  
und Ausfahrt verwahrlichen gehalten / zugleich  
am Bassertrog / am Marckt / wie bey andern Trö-  
gen und Böttigen der Stadt gewisse Wasser = Ey-  
mer geordnet / die stetigst voll Wasser gefüllet ste-  
hen sollen / daß man dieselben in Nothfall alsobald  
gebrauchen kan / hierüber an unterschiedenen Or-  
ten / in ieden Biertheil der Stadt eine Nothdurfft  
an Fahrten / grossen und kleinen Feuer = Hacken /  
verfüget / auch wo an denenselben was wandel-  
bar / ieder Nachbar unverzüglich es dem regi-  
renden Bürgermeister / zu Reparirung / durch den  
Stadt = Baumeister anzeigen soll / damit kein  
Mangel hieran erscheine / wohero zugleich eine  
Anzahl Eiederne Eymmer uff den Rath = Hauß ge-  
schaffet / in bedürff / derselbigen man sich zu gebrau-  
chen hätte / doch soll ein jeder Bürger verpflichtet  
seyn / uff solches Feuer = Geräthe achtung zu haben /  
nach

nach dem Gebrauch jedes an Ort und Ende es  
hingehöret / helfen zu schaffen / in Verbleibung /  
diejenige Ubertretere mit ernster unnachlässiger  
Straffe sollen angesehen werden / massen dann  
durch die darzu verordnete Schlösser und Kupf-  
fer = Schmied / die Feuer = Spritzen wol sollen in  
acht genommen werden / daß solche stetigst zum  
völligen Gebrauch vorhanden seyn mögen: Da-  
hero zum wenigsten von 14. zu 14. Tagen von ihnen  
solche mit Fleiß sollen besichtigt / und wie sie gang-  
bar / versuchet / damit der Mangel so balden abge-  
stellet würde.

8.

**I**n ieder Bürger / sonderlich so mit einem  
Brauhaus belehnet / soll in seiner Behau-  
sung zweene Liedern Eymmer / zwo oder zum wenig-  
sten eine grosse Wasser = Spritzen / ein oder zweene  
Feuer = Hacken haben / wie dann auch andere Bür-  
ger / insonderheit / die ihr Handwerk mit Feuer  
treiben / dahin so viel möglich bedacht seyn sollen /  
daß ein ieder ihme in seine Behausung eine Spri-  
ze / einen Feuer = Hacken / und ein Liedern Eymmer  
oder Wasser = Kanne / zu vorfallender Feuers = Noth  
derselben zu wehren schaffe / hierneben auch sein  
Dach mit einer Fahrt dasselbige zu ersteigen / ver-  
sehe / und wo das die unvermeidliche Noth erfor-  
dert / soll er andern auch darmit behülfflich seyn /

Von Feuer-  
Geräthe der  
Bürger.

deme es denn von dem jenigen / der es entlehnet / o-  
der sonst bekommen / zu treuen Händen / bey ernster  
Straff wiederumb soll zugestellet werden.

9.

Von Auf-  
Klopfen und  
Annehmen  
der Berg-  
Arbeiter.

**N**ach dem auch die Berg-Leute in Feuers-  
Nöthen / ihr Lob und Ruhm jederzeit statt-  
lichen erwiesen / daß viel sich in Feuers-Brunst ne-  
ben andern mit ihrer Segenwehr tapffer und wol  
verhalten / gestalt denn ihr Lob hin und her diß-  
fals erschallet: So sind wir noch der Zuversicht /  
weil sie gleichwohl bey gemeiner Stadt ihren Auf-  
fenthalt haben / zum Theil selbst den Häußlichen  
sich nieder gelassen / unter unsern Schutz ebenes  
falls leben / daß sie / wann sie von ihren Steigern /  
und denen es insonderheit gebühret / oder andern  
ausgepocht / oder sonst erinnert werden / gemei-  
ner Stadt und ihren eignen Schaden abzuwenden /  
allen möglichen Fleiß / dem Feuer zu wehren / je-  
derzeit werden antwenden.

10.

Wasser soll  
vorn Thüren  
gesetzt wer-  
den.

**I**n ieder Bürger / so in seinem eigenen Hause  
kein Röhr-Wasser / oder keinen Wassertrog  
hätte / der soll von Wallburgis / biß auff Michae-  
lis / ein halb Bierfaß / oder sonst dieser Größe /  
ein Gefässe mit Wasser / vor die Thür setzen / bey  
Straffe 6. Groschen / und da einer aus  
Teuffli-  
schen

schen Muthwillen / wie sich biß anhero solche Fre-  
veler befunden / und unterstehen solch Wasser umb  
zu schütten / dessen überführet würde / nach Gele-  
genheit der Persohnen / mit einer hohen Geldbusß  
oder vier Wochen mit scharffen Gefängniß ge-  
strafft / und darinnen mit Wasser Brod gespeiset  
werden.

II.

**I**n jeder Bürger bey dem ein Feuer auffge-  
het / soll dasselbige beneben den den Nachbarn  
alsobald er dessen innen wird / beschreyen / damit  
demselben unverzüglichem gehöhret / und die Feu-  
ersbrunst gedämpffet werde / wie er denn auch / da  
es durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtig-  
keit / des Gesindes verwarloset / auch es nicht be-  
schrieen / noch zeitlichen gemeldet hätte / nach gnuga-  
samer Erkundigung und Befindung / wie zugleich  
grossen ergangenen Schadens (dafür doch Gott  
allezeit ieden behüten wolle) am Leib / Gut / oder  
sonsten nach Ordnung der Rechte unnachlässig soll  
gestraffet werden.

Wie sich der  
Wirth / bey  
dem Feuer  
auskommet  
verhalten /  
und wie er  
gestraffet  
werden soll.

12.

**S** bald ein Feuer = Geschrey oder Sturm uff  
den Kirch = oder Raths = Thurm vermerckt /  
soll der Stadt = Wachtmeister / so zum Thorschlies-  
sen bestellet / nebenst den commandirten Bür-  
gern / zum wenigsten biß in sechs Personen / an je-

Von Bestel-  
lung der  
Thor und  
Pforten.

den Ort mit ihren Ober- und Unter-Gewehren/also bald das Thor oder Pfort innen halten / niemand ohne des regierenden Bürgermeisters Willen / der ihnen nicht befand ein- oder auslassen/ auch darvon nicht weichen/ es wolte dann solches die unvermeidliche höchste Noth anders erfordern/ da aber einer unter diesen Bürgern es muthwillig verlassete / solches in Wind schlüge / und deme nicht nach lebete / nach Dempffung und Leschung des außkommenden Feuers / da die Thore und Pforten wieder visitiret werden sollen / solte ein jeder Verbrecher umb ein neu Schock / oder da Unvermögen vorhanden / mit acht Tage Gefängnis / andern ungehorsamen und Pflicht-vergessenen Bürgern zum Abscheu abgestraffet werden.

13.

Von Bestel-  
lung der Kir-  
chen / Schu-  
len und an-  
dern Geistli-  
chen Gebäu-  
den.

**I**n vorfallenden Feuersbrünsten sollen alle Priester / Organist / Kirchner / Calcant / mit ihrem Gesinde / sich bey der Kirchen / der Rector, neben seinen Collegen, und Schülern auff der Schulen auch finden lassen / und so viel möglich Vorsichtig-keit brauchen / und allen treuen Fleiß anwenden / damit die Kirch und Schul / wie auch der Geistlichen und Schulbedienten Wohnungen durch Feuer nicht bemächtiget werde / wie denn insonderheit der Regierende Bürgermeister einen Viertelmeister / und zween Bürger auff den Kirch-Thurm abfertigen wird /

wird/damit FeuersGefahr zu verhüten/sie Vorsorg  
an Wasser / und andern Mitgefassen dahin tragen/  
und Anschaffung hierzu thun/damit der Thürmer /  
nebenst dem Wächter so viel desto fleißiger ihr Ampt  
ohne Verhinderung verrichten können.

14.

**I**n jeder Bürger und Wirth soll auff denen Gassen / da man zu außkommenden Feuer  
nothwendig fahren / und gehen muß / der Vermö- Von leuch-  
ten uff den  
Gassen.  
gende eine Pechpfann / wo die Häuser steinern / die  
andern aber vor sein / oder zum Haus heraussert ein  
Latern zum leuchten hängen / damit diejenigen / so  
hin und wieder uff der Gassen zu thun haben / sich  
des Beleuchtes gebrauchen mögen/welcher Bürger  
aber das verlasset/und deme zu wieder lebet/soll mit  
ernster unnachlässiger Straffe angesehen werden.

15.

**S**obald ein Feuer beschryen oder sonst mit  
Sturm angedeutet/ sollen die Bürgermeister / Wie sich  
Bürgermeis-  
ter/Raths-  
Personen /  
und andere  
Berordnete  
verhalten  
sollen.  
Rathsfreunde/insonderheit Kämmerer / der Stadt-  
und Bericht-Schreiber/ Copist, Wagnmeister / auch  
derselben Diener eylents auff das Rathhaus ver-  
fügen / dasselbige wie es vor Brandschaden geschü-  
zet/ auch wie sonst dem Feuer gewehret/ gute An-  
ordnung thun / darmit das Feuergeräthe / Feuer-  
Spritzen / Fahrten/ Hacken/ Eymmer/ Wasser/ durch  
die

die Bürger an gebührlichen Ort geschafft / und wann  
solches geschehen / sollen sie als dann zum Theil sich  
selbsten zum Feuer begeben / die Bürger zu stattlicher  
Gegenwehr anmahnen / und was sonst die Noth  
erfordert / die Bürger zu verrichten / mit allem Ernst  
darzu anhalten / und an ihnen mit Vorsorg nichts  
erwinden lassen / doch der regierende Bürgermeister  
allda verbleiben / und gute Verordnung thun / auch  
der Rath's-Diener nicht ferne von ihme seyn / damit  
er ihn stetigst brauchen könne / massen daß der Stadt-  
schreiber die Anstalt machen soll / wie Lehen-Ge-  
richts-Bücher / Acta, brieffliche Sachen / und deme  
anhängig / möchten in gute Verwahrung gebracht  
werden / wie auch beyde der Land- und Stadt-Bau-  
meister / der eine bey dem Feuer / und der andere bey dem  
Wasser-Künsten und Wasser-Enmern sich befinden  
soll / darbey allenthalben gute Anordnung thun / wie  
solche dem Ort / wo ein Feuer auffgangen / möchten  
ehesten zugebracht werden.

16.

Wie sich die  
Viertheil-  
meister ver-  
halten sollen

**D**ie Viertheilmeister sollen sich sämbtlich / die  
Einheimisch / vor dem Rathhaus finden las-  
sen / und was ihnen allda zu verrichten von  
Bürgermeister und Rath befohlen und auffgetra-  
gen wird / demselben sollen sie bey ihren Eydespflich-  
ten unvordert nachkommen / auch vor ihre Per-  
son mit Rath und That der Feuers-Brunst zu weh-  
ren

ren allen möglichen Fleiß anwenden. Welcher aber  
sein Ambt und Pflicht vergessen würde / und deme  
nicht nachleben / sollte mit ernster Straffe angesehen  
werden.

17.

**S**o oft Feuer / (welches Gott doch gnädig ver-  
hüten wolle) auskommet / mit Geschrey / oder  
Sturm angemeldet und kundig wird / soll ein jeder  
Bürger seinem Weib / Kindern und Määdgen / so zur  
Gegenwehr nicht geschickt / mit Ernst befehlen / daß  
sie im Hauß bleiben / ihr Feuer in guter Acht haben /  
Wasser samlen / auff die Böden tragen / und auff das  
Flug-Feuer gegen die Dachung fleißig achtung ha-  
ben / dasselbige also bald / wo sie etwas vermercken /  
ablöschen / ihre Hauß-Thüren / wieder böse Buben  
und derselben Einfall / verwahren und zuschliessen /  
und da hierüber Weibes-Personen / wer die auch  
seyn würden / sich bey dem Feuer müßig finden lassen /  
sollen sie dermassen mit solchem Ernst und Straff  
von dem Ort abgewiesen werden / daß sich andere da-  
ran zu Spiegeln haben. Und damit auch bey vor-  
fallender Feuersnoth der Rath auff dem Marck zu  
allerhand Anordnung eine gewisse Anzahl der Bür-  
ger haben könne / so soll jedesmal auff nachfolgende  
maß ein Viertheil Bürger sich auff dem Marck sam-  
len / die andern drey Viertheil zum Feuer demselben  
zu wehren / ehlen und sich ganz unverdrossen mann-

Wie sich die  
Bürger hal-  
ten sollen.

**S**

hafftig

hafftig erzeigen. Sieng ein Feuer auff in grossen  
Biertheil/so sollen sich die Bürger/ Anwohner und  
Hausgenossen in Münzer-Biertheil ohne Verzug  
auff dem Marckt vor dem Rathhaus versammeln/  
und die andern drey Biertheil sich bey dem Feuer  
finden lassen.

Wiederumb wo das Feuer in Münzer-Bier-  
theil auffgienge/ sollen die Bürger/ Anwohner und  
Hausgenossen in grossen Biertheil sich auff dem  
Marckt vor dem Rathhaus versammeln/ und die an-  
dern drey Biertheil dem Feuer zu wehren/ zu eylen.

Entgegen / da das Feuer in kleinen Biertheil  
auffgienge/ sollen die Bürger/ Anwohner un̄ Haus-  
genossen aus dem Fleischer Biertheil sich auffm  
Marck mit ihrer Gegentwehre antreffen lassen/ und  
Bescheids erwarten.

Im Gegentheil da das Feuer in Fleischer-Bier-  
theil auffgienge/ sollen sich die in kleinen Biertheil  
auff dem Marckt finden lassen/ und die andern drey  
Biertheil / wie oben gemeldt / dem fressenden Feuer  
Widerstand thun. Doch mit dem Bescheid/ daß die  
Corporales sonderlichen uff diejenigen unter ihren  
Corporalschafften begriffen / die sich uff den Marck  
befinden sollen/ ob sie verhanden/ fleißig nachsehen/  
die Aussenbleibenden dem regierenden Bürgermei-  
ster andeuten / auch keiner von dannen / ohne des  
Bürgermeisters Vergönstigung weichen / bey ern-  
ster Gefängniß- Straffe. Wo nun hierinnen keine  
Folge

Folge geleistet/ein un̄ der ander mit Exemplarischer  
Geld- und Gefängniß- Straffe solle beleet werden.

Doch ist hierbey außgezogen / daß so bald ein  
Feuer auffgehet / solches beschrien/ und mit Sturm  
gemeldet wird / daß alle Zimmerleute / Mäurer/  
Schmied und Wagner sammt ihren Gesellen und  
Knechten aus allen Biertheilen auff die Gebäude  
und Häuser/ mit Abschlagung der Schindeln/ Da-  
chung/ und deme anhängig/ mit bedürffenden Arten/  
und andern Wassen sich finden lassen / Gerber und  
Fleischer / zum nechsten Wasser- Böttigen und Trö-  
gen/ mit schöpffen und darreichen / alsobalden bege-  
ben/ die Klein- und Kupfferschmiede/ zu denen Was-  
ser- Künsten/ daß solche recht gebraucht und in acht  
genommen werden/ verfügen ( Gestalt der Bürger-  
meister absonderlich zu ieder Kunst eine Kaths- Per-  
son/ welche anzuordnen/ wie/ und auff was maß die  
Wasser- Kunst/ am bequemsten zu gebrauchen ) be-  
stellen soll.

Würde nun iemand dieser guten Anordnung  
zu wieder handeln/ und seiner Pflicht vergessen/ der  
soll nach Gelegenheit ernstlich gestraft werden/ doch  
sollen die jenigen/ denen das Feuer sehr nahe/ hiermit  
nicht begriffen/ sondern sich selber zu schü-  
ßen unbenommen  
seyn.

Von gemel-  
ne Einwohn-  
nern/Haus-  
genossen/  
Berg-und  
Handwercks  
Gefellen/ob-  
ne Unter-  
scheid.

**A**lle Einwohner / sie seynd ehelich oder ledig /  
sollen bey Vermeidung ernstler Straffe zum  
Feuer mit Hacken / Fahrten oder andern Wasser-  
Gefassen eilen/demselben so viel möglich / Wider-  
stand thun/doch bescheidlichen also / daß keiner die-  
jenigen Personen/so insonderheit zum Feuer-Kün-  
sten und Wasserschöpfen / geordnet / verhindern/  
vielmehr euserst bemühet seyn sollen/wie sie durch  
ihren Fleiß / solches schädliches Feuer wehren helf-  
fen. Da auch ein oder der andere / wie zugleich  
Weibs-Personen sich beym Feuer / oder umb die  
Gegend befinden/mit zutragen Wassers / und an-  
ders bedürffendes nicht bemühen werden / sondern  
dabey stehen / gecken und gassen / die sollen mit  
Schlägen schimpflichen abgetrieben / und da sich  
eines oder das andere deme wiedersezete / so dann  
mit ernstler Geld-und Gefängniß = Straff ange-  
sehen werden.

Von Ab-  
schlagen der  
Schindels-  
dache.

**D**erweil offtmahls ohne Noth und ohne Be-  
dacht / den Bürgern die Schindeldach / des-  
gleichen die Latten und Sparren abgeschlagen  
und Schaden zugefügt. So soll solches Aufste-  
ckens sich keiner ohne Befehl derer Raths-Freun-  
de/so sich beym Feuer befinden / unterstehen / und  
sonderlich dabey in acht genommen werden / daß  
gegen

gegen dem Feuer die Dächer entblößet und auffgedeckt / und so Fässer / Stroh und Futter ange-trossen / dasselbige soll zum schleunigsten von der Stelle geschafft werden.

20.

**W**enn Feuersbrunst sollen so viel möglich die Wasser in den Gassen an beqvemen Orten mit Tammen / Schutzbrettern aufgefangen und gesammelt werden / damit man sich des Wassers zu erholen. So soll auch insonderheit der Röhrmeister und sein Gesind bey ihren Eydespflichten dahin trachten / daß sie sich zu den Theilern und Röhrkästen ohne Verzug verfügen / und die Wasser so viel möglich an Ort des Feuers / doch das andern das Wasser nicht ganz und gar entzogen / schlahen / und nicht zulassen / daß die Tröge durch waschen und bleichen erschöpft / oder sonsten Mangel des Wassers verursacht werde / wo sie das vernachlässigen / mit ernster unnachlässiger Straffe sollen belegt werden.

Wie man Wasser auf-fahen und sammeln soll / und wessen sich Röhrmeister zu verhalten.

21.

**N**ach dem Gott der Allmächtige diese Berg-  
Stadt ziemlich mit frischen Brunnen-  
Wasser gesegnet / das eine grosse Anzahl Bürger eigene  
Röhrwasser / gegen geringen Kosten haben kön-  
nen / und wir dißfalls nicht ein geringes zu Erhal-  
tung

Von der Bürger Wasser.

§ 3

tung

tung dieses Edlen Kleinots aufgewendet / bey E. E.  
Raths Kammer und gemeinen Gut / Zährlichen  
etwas stattliches und noch zugebüßet wird; So  
ordnen wir hiermit / daß ein jeder Bürger / so Was-  
ser in seinem Hause hat / nach seinem Vermögen und  
Raum des Hauses / einen guten grossen Kasten /  
oder Trog schaffe / damit er in vorfallenden Nö-  
then nicht allein sich / sondern auch andere retten  
könne / und wir nicht anderen / die sich insonderheit  
dazu verpflichten wollen / die Wasser zu leyhen /  
geursachet werden. Weil auch insonderheit die  
Bürger in Brau-Häusern besondere Böttig und  
grosse Kasten geschafft / sollen sie dieselben sonders  
über Sommer vollhalten / damit man sich aufn  
Nothfall der Ort Wassers auch zu erholen haben  
möge.

22.

Wie sich alle Fuhrleute / oder die sonst Wagen und Ross bey der Stadt haben / verhalten sollen.

**D**armit Fuhrleute / oder andere / so Pferd ha-  
ben und halten / in Feuers-Nöthen / welches  
doch ohne das die Noth / und die Liebe des Nech-  
sten erfordert / durch Trancfgeld auffgemuntert /  
und die gesetzten Wasser = Eymmer an Wasser = Trö-  
gen / so viel desto schleuniger zum Feuer bringen / so  
soll unser Wahrstaller und andere Fuhrleute / so  
bald sie das Feuer = Geschrey oder Sturm gehö-  
ret / nach der Wag zum Feuer = Rünsten / und andere  
mit denen Pferden an die Wasser = Tröge eilen / die  
Feuer =

Feuer = Künste und Wasser = Eimer mit dem schleu-  
nigsten zum Feuer bringen / davon soll dem ersten /  
der eine Kunst oder Eimer mit Wasser / ein Gül-  
den / dem andern drey Orts = Gilden / dem dritten  
ein halber Gilden / und dem vierdten ein Orths =  
Gilden / zum Franckgeld / aus des Rathes Kam-  
mer zur Verehrung gegeben werden; Doch daß  
sie hernacher mit Zuführen Wasser und was man  
bedarff / Fleiß anwenden. Welches aber derjenige  
bey welchem aus Verwarlosung das Feuer aus-  
kommen / über die ordentliche Straffhinvieder zu  
erstatten soll schuldig seyn. Und da hierüber von  
einem Fuhrmann Unfleiß gespüret / soll demselben  
bey der Stadt ferner zu fahren / nicht verstattet /  
sondern zur Straff gezogen werden.

23.

**D**a jemand durch seine treue Gegentwehr  
durch werffen / fallen / oder sonst von Feu-  
er schaden nehmen würde / soll er nach vor-  
gehender genommener Erkundigung mit Hülff  
und Rath nicht gelassen / sondern auff des Rathes  
Kosten / durch Aerzte und Balbierer / ihm nach  
Gelegenheit seines Unvermögens / Bensteuer und  
Hülffe / zu wieder Erlangung seiner Gesund-  
heit gegeben werden.

Von denen  
die in Feuers-  
Noth durch ihre  
Wehren Schaden  
empfaben.

24. Ob

Von ver-  
dächtigen  
und müßigē  
Personen /  
die sich bey  
dem Feuer  
finden lassen

**W**ohl schmerzlichlich zu erfahren / daß oft-  
mal so böse leichtfertige Leut gefunden / wel-  
che auch bey Brandschaden / und grossen Verder-  
ben der Leute / bey welchen Feuer auskommet / und  
sonsten dasjenige / was kümmerlich erhalten und  
erübriget / dieblich entwenden / so soll männiglich  
auff solche müßige diebische Leute / Landstreicher /  
Bettlere und Verbrechere fleißig Aufsehen ha-  
ben / dieselben anmelden / damit sie zu Gefängniß  
eingezogen / ihrer Gewerbe und Nahrung halben  
Erkundigung genommen / und nach Befindung  
ihrer Verbrechen nach Ordnung der Rechte / ernst-  
lich sollen gestraffet werden.

Wann das  
Feuer ge-  
dämpfft / soll  
gebührlliche  
Vorsorg ge-  
tragen wer-  
den.

**W**ann das Feuer vermittlest Göttlicher Hülf  
gedämpfft / soll der Bürgermeister / nebenst  
zweyen Raths = Personen und zweyen Viertheils-  
meistern zur Brandstadt kommen / die Bürger  
ermahnen und anweisen / daß sie die glümmende  
Brände ganz und gar auslöschten / das Feuer fer-  
ner mit zehen Bürgern neben dem Feuer = Geräthe  
und Wasser = Eymern zuverwachen bestellen / auch  
die Wache vor dem Rathhaus / damit man zu  
vorfällender Noth in der Eile Leut haben könnte /  
stärcken / und das sich hierüber einer oder mehr wie-  
derse-

berseßig machen/ und ohne Erlaubnuß davon ge-  
würde/ soll er mit einem neuen Schock/ oder wo er  
nicht in Vermögen/ mit viertäglichen scharffen Ge-  
fängnuß unnachlässig gestrafft werden.

Wenn nun keine Gefahr mehr zu besorgen/ und  
die Wache abgeschafft/ sollen alsdann Bierschröter  
und Wächter/ des Raths Feyer-Eimer auff's  
Rathhaus/ die Fahrten und Feuerhacken/ und an-  
dere Feuer-Geräthe an gebührliche Orte brin-  
gen/ und denen Verordneten/ so am nechsten bey der  
Stelle/ da es pfleget verwahret zu werden/ wohnen/  
zustellen.

26.

**S**ein Feuer bey Tag oder Nacht in oder vor der  
Stadt auffgieng/ so soll der Thürmer dasselbi-  
ge lauts der Thürmer-Ordnung/ wenn es nicht ge-  
fährlich/ noch windig/ erstlich mit dem Feuer-Horn/  
und folgend's allein mit der Heer-Glocken annel-  
den/ und das Feuer-Zeichen gegen dem Ort ausste-  
cken; Da es aber gefährlich/ und der Wind gegen  
die Stadt stehen würde/ soll er also bald mit dem  
grossen Glockenschlag nachfolgen.

Wann Feuer  
in oder vor  
der Stadt/  
oder bey den  
angelegnen  
Glecken und  
Dörffern  
auffgienge  
wie es zu  
halten.

Auff diesen Fall soll die Bürgerschaft/ wann es  
in der Stadt auffgienge/ vorhergehender Verord-  
nung nach demselben wehren/ so es aber vor der  
Stadt/ sollen aus zweyen Viertheil der Stadt/ wel-  
che dem Feuer am nechsten gelegen/ sich zu dem Feuer

D

bege-

begeben / die andern zwey Viertheil aber sich auffn  
Marckt enthalten / und ferner Unordnung gewär-  
tig seyn. Es soll aber das Thor / vor welchen das  
Feuer auffgangen / verdächtiger Personen hal-  
ben / gebührlichen verwachet werden.

Damit es auch vor der Stadt nicht ganz und  
gar an Feuer-Geräthe mangle / soll ein jeder Be-  
sitzer des Hauses einen Feuerhacken / Fahrthen und  
Wasser-Gefäß halten / damit er sich selbst auffn  
Nothfall retten könne. Darneben wollen wir  
auch in unser Hospital / zu gemeiner Nothdurfft /  
etlich Feuer-Geräth schaffen lassen / welches all-  
da verwarlich zu vorstehender Gefahr soll gehal-  
ten werden.

Wosern aber das Feuer in Flecken und Dörf-  
fern auffgehen würde / soll es der Thürmer allein  
mit dem Feuer-Horn anzeigen / damit man ihnen /  
wo es zu fern nicht entlegen / nachbarliche Hülffe  
bestellen möge.

27.

Straffe des-  
sen / bey dem  
Feuer aus-  
kömmt.

**W**EN wems Feuer aus Unvorsichtigkeit aus-  
kömmt / der soll stracks die Nachbarn umb  
Hülffe anschreyen / und wann kein Schade erfol-  
get / der Wirth zwey gute Schock oder mehr  
Straffe erlegen / doch alles uff des Raths Er-  
höhung und moderation bestehen  
soll.

Diese

**D**iese Feuer-Ordnung soll ein jeder Bürger in <sup>Wie es mit</sup> seinem Hauß nicht allein haben / und sie schaf- <sup>dieser Feuer-</sup> fen / auch dem jenigen neuen Bürgen ein Exemplar <sup>Ordnung sol</sup> zu seiner / und der seinigen Benachrichtung gegeben <sup>gehalten wer-</sup> werden / massen denn bey allen Innungs-Laden <sup>den.</sup> ein Exemplar liegen / und sich befinden soll / da dann denen alle halbe Jahr bey haltenden Quartaln dieselbe von denen Vormeistern und Vorstehern / denen Innungs-Personen von Wort zu Wort abgelesen / und da nun ein- oder der andere solches verlass. t / von E. C. Rath's Beysißer zur Straffe soll gezogen werden.

**B**ieten darauß allen und jeden un- sern Bürgern / Einwohnern / Hand- wercksmeistern / Dienern / und so sich bey uns auffhalten / daß ein ieder diese Ord- nung mit Fleiß beobachte / und so weit es vonnöthen / derselben allenthalben gebür- lichen nachkomme / dabey gehorsamlichen / treulich und fleißig sich bezeige / doch alles bey Vermeidung des Rath's / und ernstli- cher unnachlässlicher Straffe.

Zu

Zu mehrer Bergewisserung / und daß  
sich niemand mit der Unwissenheit zu be=  
helffen / haben wir diese Feuer = Ordnung  
zu offenen Druck hinweg wieder bringen lassen.  
So geschehen zu Sanct Annaberg den 21.  
Augusti Anno 1699.

Bürgermeister und Rath  
zu St. Annenberg.



h. 103, 38

(X 200032)

Verneue

**S**ewer = **S**

Der

**S**hur = **F**ürstlich

schen freyen Ber

Sanct Anna



Daselbst gedruckt durch  
Im Jahr 10

